

Aktenzeichen: 5 AZR 188/78

LAG Baden-Württemberg Urteil des BAG vom 7. Mai 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 157, § 328

Leitsätze:

K e i n e



5 AZR 188/78

4 Sa 38/76 Baden-Württemberg

Verkündet am
7. Mai 1980

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Mai 1980 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Florack und Scherer für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 29. November 1977 - 4 Sa 38/76 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, wie es über die Klage entschieden hat.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

2. In diesem Umfang wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob der Beklagte verpflichtet ist, eine in einem außergerichtlichen Vergleich vereinbarte "Sozialabfindung" zurückzuzahlen.

Die Klägerin, ein ausschließlich in Familienbesitz stehendes Unternehmen, betreibt vorwiegend die Herstellung von Silberwaren. Am 1. Januar 1972 trat der Beklagte in die Dienste der Klägerin. Er war anfänglich als technischer Leiter, später zunehmend auch im kaufmännischen Bereich tätig. Ihm wurde Prokura erteilt. Zu Beginn des Jahres 1973 geriet der persönlich haftende Gesellschafter und alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer der KG, Paul K , in eine persönliche Krise, die ihn an einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung hinderte, so daß der Bestand des Unternehmens gefährdet war. Nachdem es zwischen dem Geschäftsführer der KG und dem Beklagten in Fragen der Geschäftsführung wiederholt zu Auseinandersetzungen gekommen war, kündigte der Beklagte am 18. April 1973 sein Dienstverhältnis fristgemäß zum Jahresende.

In der Folgezeit traten die Kommanditisten der Klägerin und der Beklagte in Verhandlungen



- 3 -

über die Ablösung Paul K als Komplementär und die Übertragung der Geschäftsführung auf den Beklagten. Diese Verhandlungen führten am 3. Juni 1973 zu einer Vereinbarung der Kommanditisten Franz und Hans K mit dem Beklagten. In dieser Vereinbarung heißt es, es habe sich herausgestellt, daß der bisherige Geschäftsführer Paul K zur einwandfreien Geschäftsführung nicht mehr in der Lage sei. Aus diesem Grunde werde der Beklagte mit sofortiger Wirkung zum alleinigen Geschäftsführer ernannt (Anlage A 23 in den Vorakten).

Am 6. Juni 1973 fand eine weitere Besprechung statt, an welcher u.a. der Gesellschafter Franz K und der Beklagte teilnahmen. Das Ergebnis dieser Besprechung wurde in einer Aktennotiz vom 15. Juni 1973 zusammengefaßt (Anlage 5 der Klageschrift). In dieser Aktennotiz ist festgehalten, daß das Verhalten des Komplementärs Paul K eine Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis und der Vertretungsmacht durch gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 117, 127 HGB rechtfertige. Um Herrn Paul K und die ganze Familie zu schonen, sei es jedoch angebracht, einen derartigen Prozeß zu vermeiden. Zu diesem Zwecke solle Herr Paul K als Komplementär durch eine K - Verwaltungs-GmbH abgelöst werden. Diese Komplementär-GmbH ermögliche es, den Beklagten zum Geschäftsführer zu berufen; zu dessen Person hätten insbesondere die Banken Zutrauen. Das weitere Schicksal der Klägerin sei vom Verhalten der Banken abhängig.

Im Zusammenhang mit einer weiteren Besprechung am 19. Juni 1973, an der sämtliche damaligen Kommanditisten teilnahmen, unterzeichneten der Beklagte und Franz K als Vertre-



- 4 -

ter der zu errichtenden K -Verwaltungs-GmbH eine "Punktation" (Anlage 6 der Klageschrift), die die Bestellung des Beklagten zum alleinigen Geschäftsführer der GmbH vorsah und Regelungen zur Ausgestaltung des Geschäftsführer-Vertrages enthielt. Dieser Vertrag sollte "durch die Entstehung der Firma F. K GmbH und ihren Eintritt in die W. B KG als Komplementärin aufschiebend bedingt, im übrigen jedoch schon heute verbindlich" sein.

Ende Juni 1973 erhielt Paul K von diesen Vorgängen Kenntnis. Er kündigte darauf dem Beklagten am 28. Juni 1973 fristlos. Der Beklagte erhob Kündigungsschutzklage vor dem Arbeitsgericht Stuttgart.

Am 3. Juli 1973 wurde im Verlauf einer Gesellschafterversammlung der Firma W. B KG die K -Verwaltungsgesellschaft mbH gegründet. Zum alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer der GmbH wurde der Beklagte bestellt. Der Gesellschaftsvertrag wurde noch am selben Tage in notarieller Form abgeschlossen (Anlage 8 der Klageschrift). Ebenfalls am selben Tage faßten die Kommanditisten der Klägerin den Beschluß, die GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin aufzunehmen und mit der Führung der Geschäfte der Firma B KG zu betrauen (Anlage 9 der Klageschrift S. 1 f.). Der Komplementär Paul K verweigerte seine Zustimmung zu den Gesellschafterbeschlüssen. Er unterzeichnete jedoch noch am 3. Juli 1973 eine Vereinbarung zwischen ihm und den Herren Franz, Hans und Karl-Rainer K sowie dem Beklagten. Diese Vereinbarung hat folgenden Wortlaut (Anlage 10 der Klageschrift):

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

- "1. Herr Horst F tritt sofort als Geschäftsführer der heute gegründeten Firma "K-Verwaltungs-GmbH" in S ein.

Die neugegründete Gesellschaft führt ihre Geschäfte bis zur Eintragung ins Handelsregister als Vorgesellschaft.

2. Herr Paul K hat Anspruch auf den Arbeitsbereich Musterentwicklung, in dem er in Zukunft tätig sein wird.
3. Herr Paul K stellt ausdrücklich fest, daß er mit dieser Unterschrift nicht seinem Ausscheiden als persönlich haftender Gesellschafter der Wilhelm B KG zustimmt."

Am 17. Juli 1973 schlossen Paul K für die Klägerin und der Beklagte in dem vom Beklagten angestrebten Kündigungsschutzverfahren folgenden Vergleich (Anlage 11 der Klageschrift):

- "1. Herr F nimmt seine Feststellungsklage, - Arbeitsgericht Aalen - Ca /73 - gegen die Firma B KG zurück.
2. Herr Paul K nimmt die am 28. Juni 1973 ausgesprochene Kündigung zurück.
3. Die Parteien erklären im beiderseitigen Einvernehmen die Auflösung des zwischen der Firma Wilhelm B KG und Herrn Horst F bestehenden Arbeitsverhältnisses zum 30. Juni 1973.
4. Herr F erhält von der Firma Wilhelm B KG eine Sozialabfindung in Höhe des sechsfachen letzten Monatsgehalts (brutto für netto)."



- 6 -

Bei der Formulierung des Vergleichs wurde Paul K von Assessor T vom Edelmetallverband in S juristisch beraten. Am selben Tage unterzeichnete der Beklagte eine schriftliche Erklärung, in der er sich gegenüber der Firma W. B KG verpflichtete, die ihm aus dem Vergleich zustehende Sozialabfindung in sechs monatlichen Raten einzuziehen (Anlage 12 der Klageschrift).

Das damalige Bruttogehalt des Beklagten betrug 4.000,-- DM.

Nachdem der Beklagte mit Schriftsatz vom 18. Juli 1973 seine Kündigungsschutzklage zurückgenommen hatte, zog er in der Folgezeit die vereinbarte Sozialabfindung ein, und zwar nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts 8.000,-- DM am 13. September 1973, 4.000,-- DM am 8. Oktober 1973, 4.000,-- DM am 14. November 1973, 4.000,-- DM am 10. Dezember 1973 und weitere 4.000,-- DM in der Folgezeit; er ließ sie auf einem Konto "Sozialausgaben" verbuchen.

In einer Gesellschafterversammlung vom 24. September 1973 billigte schließlich auch Paul K die Beschlüsse vom 3. Juli 1973. Die zwischenzeitlich ins Handelsregister eingetragene GmbH wurde persönlich haftende Gesellschafterin der Firma Wilhelm B KG; vertreten durch den Beklagten als ihren Geschäftsführer, übernahm sie die alleinige Geschäftsführung und Vertretung der KG.

Über den Abschluß des in der "Punktation" vom 19. Juni 1973 vorgesehenen Geschäftsführervertrags verhandelten die Parteien bis zum November 1973. Zu einer Einigung kam es nicht. Es verblieb bei den Bestimmungen der Punktation,

- 7 -

die u.a. ein Gehalt von 5.000,-- DM brutto für den Beklagten vorsah, das dieser seit Juli 1973 bezog.

Der Wechsel in der Geschäftsführung der Klägerin führte zu keiner Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage. Schließlich kam es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gesellschaftern und dem Beklagten über dessen Geschäftsführung. Am 22. Februar 1975 wurde er als Geschäftsführer der K -Verwaltungs-GmbH abberufen und sein Dienstverhältnis fristlos gekündigt. Die vom Beklagten erhobene Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung ist ohne Erfolg geblieben (Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 10. November 1976 - 1 U 168/75 -).

Die Klägerin hat behauptet, den Vergleich vom 17. Juli 1973 habe nur der Komplementär Paul K gekannt; über die Auszahlung der Sozialabfindung habe der Beklagte keinen der Gesellschafter unterrichtet. Die Klägerin ist der Auffassung, der Beklagte habe sich mit dem Abschluß des Vergleichs treuwidrig verhalten. Angesichts der ihm bekannten Unfähigkeit des damaligen Komplementärs Paul K zur Geschäftsführung und des Umstandes, daß er seit der Vereinbarung vom 3. Juli 1973 faktisch Geschäftsführer gewesen sei, habe er den Vergleich nicht abschließen dürfen. Der Vergleich sei deshalb nichtig. Im übrigen habe der Vergleich unter der immanenten Bedingung gestanden, daß der Vertrag mit der im Gründungsstadium befindlichen GmbH nicht zum Tragen kommen würde. Auch mit der Entnahme der Sozialabfindung ohne Unterrichtung der Gesellschafter habe sich der Beklagte rechtswidrig verhalten. Er sei des-



- 8 -

halb verpflichtet, die Sozialabfindung zurückzuzahlen.

Sie hat beantragt,

den Beklagten zur Zahlung von 24.000,-- DM nebst 4 % Zinsen aus 20.000,-- DM vom 11. Juni 1975 bis zum 12. Januar 1976 und 4 % Zinsen aus 24.000,-- DM ab dem 13. Juni 1976 zu verurteilen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Eine in der Berufungsinstanz abgewiesene Widerklage hat der Beklagte in der Revision nicht weiterverfolgt.

Er hat behauptet, alle Gesellschafter hätten von dem Abfindungsvergleich am 24. September 1973 auf der Gesellschafterversammlung erfahren und schließlich akzeptiert, daß der Beklagte neben der Abfindung sein volles Gehalt als Geschäftsführer der Komplementär-GmbH beziehe. Insbesondere auch der damalige Kommanditist Franz K sei von dem Vergleich unterrichtet gewesen. Dieser habe ihm gegenüber die Auffassung vertreten, daß der Beklagte die Abfindung und die Geschäftsführervergütung nebeneinander beziehen könne. Schließlich hätten auch alle Gesellschafter gewußt, daß er die Sozialabfindung eingezogen habe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

1.a) Das Landesarbeitsgericht ist mit Recht davon ausgegangen, daß der Vergleich vom 17. Juli



1973 entgegen der Ansicht der Klägerin nicht wegen Sittenwidrigkeit nichtig ist. In dem Kündigungsschutzverfahren stritten Paul K als vertretungsberechtigter Gesellschafter der Klägerin und der Beklagte um die Wirksamkeit der von Paul K am 28. Juni 1973 ausgesprochenen fristlosen Kündigung. Die vereinbarte Abfindung entsprach dem Gehalt, das der Beklagte noch hätte beanspruchen können, wenn sein Arbeitsverhältnis aufgrund seiner eigenen Kündigung zum 31. Dezember des Jahres geendet hätte. Die Abfindung war mithin nicht überhöht.

Der Vergleich lag aus der allein maßgeblichen damaligen Sicht auch im beiderseitigen Interesse. Paul K, der sich mit seiner Entmachtung noch nicht abgefunden hatte, mußte daran gelegen sein, den Beklagten durch die einvernehmliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 30. Juni 1973 auszuschalten. Die GmbH war noch nicht eingetragen. Der Geschäftsführervertrag des Beklagten war noch nicht perfekt; dieser mußte angesichts des Widerstandes von Paul K immer noch mit der Möglichkeit rechnen, daß seine Geschäftsführerbestellung scheitern werde. Unter diesen Umständen ist gegen den Abfindungsvergleich nichts einzuwenden.

b) Die Klägerin meint, der Beklagte hätte in Anbetracht der damaligen Verfassung von Paul K den Vergleich mit den Kommanditisten erörtern müssen. Wenn man eine aus der vertraglichen Bindung des Beklagten an die Klägerin abzuleitende Mitteilungspflicht des Beklagten unterstellt, könnte dies jedoch - wie das Landesarbeitsgericht zutreffend sagt - nicht zur Nichtigkeit des Vergleichs führen. Die Klägerin



- 10 -

kann auch nicht etwa im Wege des Schadenersatzes wegen Verletzung der Mitteilungspflicht verlangen, daß der Beklagte keine Rechte für sich aus dem Vergleich herleitet. Die Klägerin hat nicht vorgetragen, daß die Kommanditisten im Juli 1973 den Vergleich verhindert hätten, wenn der Beklagte sie informiert hätte; diese waren damals - wie die Aktennotiz vom 15. Juni 1973 ergibt - vor allem daran interessiert, den Beklagten als Geschäftsführer zu halten.

2. Das Landesarbeitsgericht hat den Vergleich vom 17. Juli 1973 ergänzend dahin ausgelegt, daß der Beklagte die Abfindung nur erhalten sollte, wenn er nicht im Anschluß an das durch den Vergleich beendete Arbeitsverhältnis zur Klägerin Geschäftsführer für die neu zu gründende Verwaltungs-GmbH werde. Das ist deshalb nicht zu halten, weil es bei der Auslegung des Vergleichs nur auf den Willen und die Erklärungen des Beklagten und Paul K ankommt. Nur diese beiden haben den Vergleich geschlossen. Paul K wußte aber, als er den Vergleich schloß, daß der Beklagte Geschäftsführer der Verwaltungs-GmbH werden sollte. Es hätte daher nichts näher gelegen, als einen entsprechenden Vorbehalt in den Vergleich aufzunehmen. Wenn dies nicht geschehen ist, verbietet sich die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene einschränkende Auslegung des Vergleichs. Dies gilt umso mehr, als die gleichzeitig mit dem Vergleich eingegangene Verpflichtung des Beklagten, die Abfindungssumme in sechs Raten einzuziehen, voraussetzt, daß dieser auch künftig als Geschäftsführer für die Klägerin tätig sein werde.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Damit entfällt zugleich die Grundlage des angefochtenen Urteils.

3. Das Berufungsurteil kann entgegen der Meinung der Klägerin auch nicht mit der Begründung bestätigt werden, daß der Beklagte jedenfalls durch die eigenmächtige Einziehung der Abfindungsraten gegen nachwirkende Vertragspflichten aus dem Dienstvertrag zur Klägerin verstoßen hat.

Der Beklagte hat die Beträge entweder aufgrund seiner faktischen Geschäftsführerstellung kraft Duldungsvollmacht der Klägerin oder als Vertreter der Komplementär-GmbH an sich überweisen lassen. In beiden Fällen handelte es sich um In-sich-Geschäfte, die nach § 181 BGB wirksam waren, weil mit dem in der Entnahme liegenden Rechtsgeschäft ausschließlich die durch den Vergleich vom 17. Juli 1973 begründete Verbindlichkeit erfüllt wurde.

§ 181 BGB gestattet allerdings nur die Erfüllung einer unstreitigen Verbindlichkeit (Palandt-Heinrichs, BGB, 39. Aufl., § 181 Anm. 4 b). Der Senat geht ohne nähere Prüfung davon aus, daß ein Gläubiger als Vertreter des Schuldners eine Verbindlichkeit durch Zahlung an sich selbst auch dann nicht erfüllen darf, wenn er annehmen muß, der Vertretene werde den Anspruch bestreiten. Der Senat geht weiter davon aus, daß der Beklagte dies annehmen mußte. Dieser hätte dann die Abfindung nicht einziehen dürfen. Dieses Fehlverhalten des Beklagten ist jedoch für den geltend gemachten Anspruch unerheblich, wenn angesichts des bestehenden Abfindungsanspruchs lediglich die Entnahmen pflichtwidrig waren, der Beklagte aber tatsächlich die Auszah-



- 12 -

lung der Abfindung verlangen konnte. Die Klägerin könnte aus diesem Fehlverhalten des Beklagten lediglich einen aus der Eigenmächtigkeit der Einziehung entstandenen Schaden geltend machen, nicht aber - wie im Streitfalle - die Rückzahlung der Abfindung selbst.

Entsprechendes gilt, falls der Vorwurf der Klägerin berechtigt sein sollte, der Beklagte hätte die Beträge mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Schwäche der Klägerin nicht entnehmen dürfen.

II.

Der Senat sieht sich zur abschließenden Entscheidung nicht in der Lage, weil sich möglicherweise der Klageanspruch aus der Vereinbarung des Beklagten mit den Brüdern Hans und Franz K vom 3. Juni 1973 (A 23 der Berufsakten) rechtfertigt, auf die das Landesarbeitsgericht von seinem Rechtsstandpunkt aus nicht einzugehen brauchte.

1. Diese Vereinbarung bildet die Grundlage für das weitere Vorgehen der Beteiligten. Es wurde bestimmt, daß der Beklagte mit sofortiger Wirkung alleiniger Geschäftsführer der Klägerin - nach außen zunächst als Einzelprokurist - sein sollte. Zugleich wurde festgelegt, daß der alte Dienstvertrag der Parteien, den der Beklagte zum 31. Dezember 1973 gekündigt hatte, bis zu der angestrebten Neuregelung weitergelten und daß Rechtsansprüche aus dem früheren noch bestehenden Angestelltenverhältnis nicht erlöschen sollten.

Diese Vereinbarung könnte so zu verstehen sein, daß der alte Dienstvertrag und der beab-



sichtigte Geschäftsführervertrag des Beklagten einander ablösen sollten, der Beklagte aber nicht Bezüge aus beiden Verträgen nebeneinander erhalten sollte. Darin könnte zugleich ein Vertrag des Beklagten mit den Brüdern Hans und Franz K zugunsten der Klägerin liegen, durch den der Beklagte sich verpflichtete, Bezüge aus dem alten Vertrag insoweit nicht in Anspruch zu nehmen, wie er entsprechende Bezüge aus dem abzuschließenden Geschäftsführervertrag erhalten würde.

Falls die Vereinbarung vom 3. Juni 1973 so zu verstehen ist, müßten die Abfindungsraten ebenso beurteilt werden wie das dem Beklagten nach dem früheren Dienstvertrag für das zweite Halbjahr 1973 zustehende Gehalt, weil die Abfindung ersichtlich den Verlust der Gehaltsansprüche durch die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgelten sollte. Der Beklagte hätte dann durch die Einziehung der Abfindungsraten neben seinem Geschäftsführergehalt gegen seine der Klägerin gegenüber eingegangene Verpflichtung verstoßen und wäre im Wege des Schadenersatzes zur Rückzahlung verpflichtet.

Ob die Vereinbarung vom 3. Juni 1973 in dem geschilderten Sinn auszulegen ist, kann der Senat nicht selbst entscheiden, weil diese Frage im bisherigen Verlauf des Rechtsstreits noch nicht erörtert worden ist. Die Parteien müssen Gelegenheit erhalten, ihren Vortrag zu dieser Frage zu ergänzen. Falls in diesem Zusammenhang Tatsachen streitig sind, liegt die Beweislast bei der Klägerin.

2. Der Beklagte wäre allerdings dann nicht zur Rückzahlung der Abfindungsraten verpflichtet.



- 14 -

tet, wenn die Gesellschafter der Klägerin - wie er immer wieder behauptet hat - darüber unterrichtet waren, daß er den Abfindungsbetrag neben seinem Geschäftsführergehalt einzog. Dann hätten die Gesellschafter durch die Duldung seines Verhaltens auf etwaige Rechte aus der Vereinbarung vom 3. Juni 1973 verzichtet. Insoweit liegt die Beweislast beim Beklagten, der für seine Behauptung Beweis angeboten hat. Diese Beweisangebote dürfen auch insoweit nicht unbeachtet bleiben, wie dieselben Zeugen bereits im Vorprozeß vor dem Oberlandesgericht gehört worden sind.

gez.: Dr. Hilger Dr. Heither Matthes

Scherer Dr. Florack



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

